



GEMEINDE
BERG IM DRAUTAL

A-9771 Berg im Drautal Nr. 121
Tel. 04712 / 532 – 0 FAX 04712 / 532 – 3
e-mail: berg-drau@ktn.gde.at

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Berg im Drautal
vom 25.02.1985, Zahl: 139-2-1985, mit der eine

- Prostitutionsverordnung -

erlassen wird

Auf Grund des § 12 der AGO 1982, LGBl. Nr. 8 i.d.g.F, wird verordnet:

§ 1

Im Gemeindegebiet der Gemeinde Berg im Drautal ist jede der Öffentlichkeit gegenüber in Erscheinung tretende Ausübung der Prostitution, sowie alle der Öffentlichkeit gegenüber in Erscheinung tretenden Handlungen von Personen, die auf die Anbahnung von Beziehungen zur Ausübung der Prostitution abzielen, sowie jegliche Werbung hierfür auf allen allgemein zugänglichen Straßen, Gassen, Wegen, Plätzen, Anlagen und dergleichen und in deren unmittelbarer Umgebung verboten.

§ 2

Die Ausübung der Prostitution in eigens dafür bestimmten Häusern ist nur mit behördlicher Genehmigung zugelassen.

§ 3

- (1) Wer beabsichtigt, in von ihm genutzten Häusern die Ausübung der Prostitution zu ermöglichen (Bordell oder bordellähnlicher Betrieb), hat bei der Gemeinde Berg im Drautal um die Genehmigung anzusuchen.
- (2) Der Genehmigung sind alle erforderlichen Unterlagen, wie insbesondere ein Plan über die benützten Räumlichkeiten, die sanitären Anlagen, die Art und Zahl der Nebenräume und der Aufenthaltsräume für Besucher, sowie die Bekanntgabe der Öffnungszeiten anzuschließen.
- (3) Gleichzeitig ist eine ohne Schwierigkeiten ständig im Bordell oder bordellähnlichen Betrieb erreichbare Person namhaft zu machen, der die Verantwortung für die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften obliegt.

§ 4

- (1) Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn
 - a) der Bewilligungsinhaber und die ständig erreichbare Person den Nachweis der Verlässlichkeit und der Unbescholtenheit erbringen und vom Wahlrecht zum Gemeinderat nicht ausgeschlossen sind. Außerdem haben sie nachzuweisen, dass sie kein Vergehen nach dem Suchtgiftgesetz begangen haben;
 - b) im Hinblick auf die Lage zu erwarten ist, dass durch den Betrieb, insbesondere durch die Zu- und Abfahrten während der Öffnungszeiten keine unzumutbare, über das ortsübliche Ausmaß hinausgehende Lärmbelästigung der Nachbarschaft entsteht;
 - c) im Hinblick auf den dörflichen Charakter einer Ortschaft durch den Betrieb eine Bordells oder einer bordellähnlichen Einrichtung eine vollkommen untypische Verwendung eines Gebäudes nicht gegeben ist;
 - d) im Hinblick auf die Räumlichkeiten und Ausstattung bau- und sanitätpolizeilich keine Hinderungsgründe vorliegen.
- (2) Die Genehmigung darf nur unter den Auflagen erteilt werden, die geeignet sind, die öffentlichen Interessen nach § 4 Abs. 1 lit. b und c zu wahren. Insbesondere ist durch solche Auflagen zu bestimmen, dass im Bordell oder in bordellähnlichen Einrichtungen keine Personen die Prostitution ausüben dürfen, die nicht den Anforderungen des § 4 lit. a der KBO entsprechen.

§ 5

Der Gemeinde Berg im Drautal ist unverzüglich jeder Wechsel in der verantwortlichen Person anzuzeigen.

§ 6

Die Gemeinde Berg im Drautal hat die Schließung des Bordells oder der bordellähnlichen Einrichtung anzuordnen, wenn der Betrieb ohne Bewilligung oder gegen den Bewilligungsbescheid erfolgt oder wenn die verantwortliche Person oder der Bewilligungsinhaber auf Grund einer Anzeige in Hinkunft nicht die Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1 lit. a der KBO erfüllt.

§ 7

Der Bewilligungsinhaber oder die Person, die ständig anwesend ist, hat den Gemeindeorganen zu jeder Zeit freien Eintritt in das Bordell oder den bordellähnlichen Betrieb zur Überprüfung des Bewilligungsbescheides zu gewähren.

§ 8

Die Gemeinde Berg im Drautal hat bescheidmäßig die Schließung aufzutragen, wenn ein Bordell oder ein bordellähnlicher Betrieb ohne Bewilligung oder abweichend von einer Bewilligung betrieben wird.

§ 9

Strafbestimmungen

Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer ein Bordell oder eine bordellähnliche Einrichtung ohne Bewilligung oder abweichend von der Bewilligung führt oder den Wechsel des ständig zur Anwesenheit Verpflichteten nicht anzeigt.

§ 10

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.

Der Bürgermeister:
Dieter Goritschnig eh.